DStZ-Rezension DStZ 2016 Nr. 19 755

Vollzieht sich also – wie inzwischen in aller Regel – die im Arbeitszimmer ausgeübte Tätigkeit im Wesentlichen oder zumindest nicht unwesentlich am Computer, wird auch das Arbeitszimmer – wie eben der Computer – nicht nahezu ausschließlich im Rahmen der Einkunftserzielung genutzt. Ein Abzug der Aufwendungen ist dann ausgeschlossen.

Die hiergegen typischerweise vorgebrachten Argumente sind nicht ernst zu nehmen: So wird vorgebracht, es seien mehrere PC vorhanden. Für private Zwecke werde ausschließlich ein nicht im Arbeitszimmer vorhandener PC oder ein Laptop benutzt und dann das Arbeitszimmer verlassen. Abgesehen davon, dass ein solcher Vortrag völlig lebensfremd ist, kann er auch kaum bewiesen und damit auch nicht festgestellt werden. 41)

Damit begründet allein das Vorhandensein eines Computers im Arbeitszimmer Zweifel am Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen mit der Folge, dass die weitere Aufklärung geboten ist und, wenn nicht ausnahmsweise die nahezu ausschließliche Nutzung des Computers zu Zwecken im Rahmen der Einkunftserzielung festgestellt werden kann, die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht abziehbar sind bzw. nach der Argumentation des Großen Senats ein berücksichtiqungsfähiges Arbeitszimmer nicht vorhanden ist.

V. Ausblick und Fazit

Nähme man den Großen Senat wirklich ernst und verlangte die nahezu ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung eines Arbeitszimmers und überprüfte diese insbesondere anhand der PC-Nutzung, wäre das Arbeitszimmer erledigt. Dies wird aber nicht geschehen. FinVerw. und Finanzgerichtsbarkeit werden sich weiterhin mit den Angaben der Stpfl. begnügen bzw. die nahezu ausschließliche berufliche/betriebli-

che Nutzung "unterstellen". Natürlich werden auf Grund des Beschlusses des Großen Senats noch weniger Stpfl. als bisher eine private Mitbenutzung einräumen. Nur vereinzelt wird die Schlussfolgerung gezogen werden, dass ein gemischt genutzter Computer im Arbeitszimmer zwangsläufig auch eine gemischte Nutzung des Arbeitszimmers bedeutet.

Ausschlaggebend für diese Prognose ist nicht zuletzt, dass die Rechtsfigur des Arbeitszimmers emotionsbeladen ist. Es ist eine der wenigen Möglichkeiten bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern, eine – wenn auch nur kleine – steuerliche Entlastung zu erhalten. Während Konzerne sich der Besteuerung durch Gewinnverlagerungen und andere Gewerbetreibende durch Nichterfassung betrieblicher Vorgänge leicht zumindest teilweise entziehen können, bleiben den meisten Arbeitnehmern nicht viele Möglichkeiten. Zu der betroffenen Gruppe der Arbeitszimmernutzer gehören auch Richter, die ein Arbeitszimmer im Rahmen von Nebentätigkeiten als Dozent oder Schriftsteller nutzen. Wer wollte da schon näher hinsehen?

Fazit

Der Beschluss des Großen Senats hat zwar Räume mit mangelnden baulichen Voraussetzungen oder schon auf Grund der Einrichtung gemischt genutzte Räume, wie die Arbeitsecke eines Wohnzimmers, endgültig ausgeschieden. Bei baulich und ihrer Einrichtung nach geeigneten Räumen wird die Praxis die strengen Nutzungsanforderungen des Beschlusses nicht ernst nehmen: Das gemischt genutzte Arbeitszimmer bleibt erhalten – man muss nur "richtig" vortragen. Der Steuerehrliche, der eine private Mitbenutzung einräumt, ist – wie so oft im Steuerecht – der Dumme. Das nahe ausschließlich beruflich/betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer bleibt eine Illusion – eine höchstrichterliche.

41) FG Köln v. 27.5.2015, 14 K 820/14, S. 11 f., n.v.

DStZ-Rezension

Bolk, Bilanzierung und Besteuerung der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter – Abkürzungen durch die Personengesellschaftsberatung

Köln, 2. Aufl. 2016, 688 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, ISBN 978-3-88606-874-6

Besprochen von Prof. Dr. Joachim Schiffers

Um es vorwegzunehmen: Das Werk von Bolk bringt alles mit, um sich als Standardwerk der Personengesellschaftsberatung zu etablieren. Vor dem Hintergrund der in Deutschland vorzufindenden zahlenmäßig großen Bedeutung der Personengesellschaften, aber auch deren vielfältiger rechtlicher Ausgestaltung und der äußerst komplexen steuerlichen Behandlung ist dieses nun in der 2. Auflage erscheinende und 688 Seiten umfassende Werk ein äußerst hilfreiches Nachschlagewerk für die Praxis zur Lösung nahezu aller steuerlicher und insbesondere bilanzsteuerlicher Fragen bei Personengesellschaften. Gekonnt werden die notwen-

digen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Aspekte und die steuerlichen und v.a. bilanzsteuerlichen Aspekte zusammengeführt. Das Werk ist klar gegliedert und überzeugt mit einer knappen und präzisen Darstellung. Hervorzuheben sind v.a. die Vielzahl an ausführlich gelösten Beispielen und die Übersichten. Für die Verwendung in der Praxis sind die Nachweise aus Rechtsprechung, Verwaltungsmeinung und Literatur vollkommen ausreichend. Dabei erfolgt eine ausgewogene Darstellung, welche sowohl die Rechtsprechung als auch die Ansicht der FinVerw. und wichtige Literaturstimmen berücksichtigt. Abweichende Literatur-

756 DStZ 2016 Nr. 19 DStZ-Rezension

meinungen werden angeführt, was die Argumentation und Suche nach Lösungsansätzen in der Praxis erleichtern kann.

Beeindruckend ist die Vielzahl an angesprochenen Themen. Nicht nur die Standardfragen der laufenden Besteuerung von Personengesellschaften, also insbesondere Fragen der Abgrenzung des Betriebsvermögens einschließlich Sonderbetriebsvermögens und der Gewinnermittlung und -verteilung, sondern auch nahezu sämtlich denkbare Fälle aus dem Bereich der Umstrukturierung von Personengesellschaft, wie insbesondere der Übertragung von Wirtschaftsgütern, der Gründung und unentgeltlichen Aufnahme, des Gesellschafterwechsels und des Ausscheidens aus der Personengesellschaft werden dargestellt. Weiterhin wird aber auch eine Vielzahl an Sonderformen der Personengesellschaft, wie die GmbH & Co. KG, die doppelstöckige Gesellschaft, atypisch stille Gesellschaft und die Einheits-GmbH & Co. KG detailliert besprochen. Aber auch die in der Praxis wichtigen, aber äußerst komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15a EStG und der Rücklagenübertragung nach § 6b EStG werden ausführlich behandelt.

Neu aufgenommen wurden in der zweiten Auflage u.a. folgende Aspekte: Ausschluss der Buchwertfortführung bei Einbringung gegen sonstige Gegenleistungen, Ergänzungsbilanzen bei Gesellschafterwechsel, E-Sonderbilanz, Sonderbetriebsvermögen in der doppelstöckigen Personengesellschaft und die Zuordnung von gewillkürtem Betriebsvermögen.

Dem Buch liegt eine CD-ROM bei, welche einen interaktiven Checklistengenerator für typische Problemstellungen beinhaltet. Mittels diesem können auf den jeweiligen Beratungsfall abgestellte Checklisten erstellt werden, welche die Bearbeitung und Dokumentation eines Falles erleichtern. Die CD-ROM ermöglicht zudem einen schnellen Zugriff auf aktuelle Rechtsprechung.

In der nun vorliegenden 2. Auflage wurde insbesondere auch die aktuelle Rechtsprechung des BFH eingearbeitet, welche in einigen Punkten wichtige neue Erkenntnisse gebracht hat.

Deutsche Steuer-Zeitung

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 7 24-9 11 81; Bankkonto: Sparkasse KölnBonn 31 022 775 (BLZ 370 501 98), IBAN: DE10370501980031022775, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX. Satz: rdz GmbH, Sankt Augustin; Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

Schriftleitung: Professor Dr. Joachim Schiffers, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: J.Schiffers@JSchiffers.de und Professor Dr. Thomas Köster, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: ProfessorKoester@yahoo.de.

Manuskripte: Adresse für Manuskripte: in elektronischer Form an die Schriftleitung bzw. an Stollfuß Medien, Dechenstraße 7, 53115 Bonn. Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Sie werden nur bei Mitsendung des Rückportos zurückgegeben. Ansonsten erfolgt die Annahme zur Veröffentlichung stets schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag alle Rechte. Der Verfasser versichert dabei, dass er allein über das Urheberrecht verfügen kann, das Manuskript keinem anderen Verlag zur Veröffentlichung angeboten hat und nicht Befugnisse Dritter verletzt.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie die darin veröffentlichten Aufsätze, Beiträge u.Ä. sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte einschließlich das der Übersetzung in fremde oder computergerechte Sprachen bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf (auch nicht auszugsweise) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren – reproduziert oder in eine von Datenverarbeitungsanlagen und anderen Maschinen verwendbare Sprache übertragen werden. Ebenso liegen die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk, Film, Fernsehen, Tonträger oder auf ähnlichem Wege beim Verlag. Entsprechendes gilt auch für gerichtliche Entscheidungen und deren Leitsätze sowie für Texte der Verwaltung u.Ä., wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung der Zeitschrift redigiert, erarbeitet oder bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Teilen der Zeitschrift als Einzelstücke angefertigt werden.

Bezugsbedingungen: Bestellungen beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. – Erscheint am 1. und 15. jeden Monats – Bezugspreis (einschl. Umsatzsteuer): halbjährlich 169,50 €, Preis der Einzelnummer: 24,50 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Kündigung der Zeitschrift muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht zu vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Anzeigen: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Tel. (02 28) 978 98-0, Fax (02 28) 978 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de; Anzeigenschluss: ca. drei Wochen vor Erscheinen; Anzeigenpreise: Zurzeit gelten die Preise und Bedingungen der Preisliste Nr. 35. Einzusehen im Internet unter www.stollfuss.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Carsten Priesel, Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstr. 7, 53115 Bonn.